

**FRAKTION DER LIBERALEN HOCHSCHULGRUPPE SAAR**  
im 68. Studierendenparlament der Universität des Saarlandes  
programm@lhg-saar.de

**ANTRAG AN DAS 68. STUDIERENDENPARLAMENT**

**ORDNUNG ÜBER DIE EINSTELLUNG UND VERGÜTUNG VON ANGESTELLTEN DER STUDIERENDENSCHAFT**

Das Studierendenparlament erlässt die folgende Ordnung:

**ORDNUNG ÜBER DIE EINSTELLUNG UND VERGÜTUNG  
VON ANGESTELLTEN DER STUDIERENDENSCHAFT**

**§ 1  
(ZWECK)**

Diese Ordnung dient der Festsetzung des Verfahrens der Einstellung von Angestellten der Studierendenschaft sowie der Höhe derer Vergütungen.

**§ 2  
(GRUNDSÄTZE)**

Die Studierendenschaft kann Angestellte zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft einstellen, wenn die Erfüllung dieser Aufgaben der Studierendenschaft nur unter unverhältnismäßigem Mehraufwand möglich wäre.

**§ 3  
(EINRICHTUNG VON STELLEN)**

- (1) Das Studierendenparlament entscheidet auf Vorschlag des Vorsitzes des Allgemeinen Studierenden Ausschusses mit absoluter Mehrheit über die Einrichtung von Stellen für Angestellte der Studierendenschaft.
- (2) Die Einrichtung einer Stelle muss Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung der entsprechenden Sitzung des Studierendenparlaments sein.
- (3) Der Vorschlag über die Einrichtung einer Stelle muss eine Begründung in Textform über die Notwendigkeit der Schaffung sowie eine Liste der zu erfüllenden Aufgaben enthalten, die in das Protokoll der beschließenden Sitzung aufgenommen wird.

## **§ 4**

### **(AUSSCHREIBUNG)**

- (1) Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses muss die vom Studierendenparlament geschaffenen Stellen öffentlich ausschreiben. Zur Bewerbung der Stellenausschreibungen sollen möglichst alle geeigneten Kommunikationskanäle des Allgemeinen Studierendenausschusses genutzt werden.
- (2) Die Ausschreibung enthält mindestens die Bezeichnung der zu besetzenden Stelle, die geforderte Qualifikation, die Beschreibung der wichtigsten Aufgaben, die Art der Anstellung, den Arbeitsstandort und den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme.
- (3) Der Zeitraum der Ausschreibung muss mindestens zwei Wochen betragen.

## **§ 5**

### **(EINSTELLUNG)**

- (1) Die Einstellung von Angestellten erfolgt durch den Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (2) Nach Abschluss des Einstellungsverfahrens muss dem Studierendenparlament unter Ausschluss der Öffentlichkeit der neue Arbeitsvertrag zur Kenntnis gebracht werden.

## **§ 6**

### **(VERGÜTUNG)**

- (1) Die von der Studierendenschaft beschäftigten Angestellten erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung.
- (2) Die Angestellten erhalten eine Vergütung nach Maßgabe des mit ihnen abgeschlossenen Arbeitsvertrages. Die Vergütung ist jeweils nach TV-L zu zahlen. Eine außergewöhnliche Erhöhung wird in Bezug auf die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit grundsätzlich nicht gewährt.
- (3) Die Einstellung auf längere Zeit als bis zum Abschluss des laufenden Haushaltsjahres ist nur zulässig, wenn der Haushaltsplan für diese Position einen Titel mit Verpflichtungsermächtigung enthält.

## **§ 7**

### **(ÜBERGANGSREGELUNGEN)**

- (1) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung laufende Ausschreibungsverfahren und Einstellungsverfahren bleiben von dieser Ordnung unberührt.
- (2) Bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bestehende Arbeitsverhältnisse bleiben von dieser Ordnung unberührt.

**§ 8**  
**(ÄNDERUNGEN)**

Das Studierendenparlament ändert diese Ordnung mit absoluter Zweidrittelmehrheit.

**§ 9**  
**(INKRAFTTRETEN)**

Diese Ordnung tritt am Tag vor der Konstituierung des 69. Studierendenparlaments der Universität des Saarlandes in Kraft.

Begründung:  
erfolgt mündlich